



Polzeiverordnung der Stadt Eibenstock zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung von deren unkontrollierter Fortpflanzung in der Stadt Eibenstock

Aufgrund von § 32 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPolBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 29. April 2025 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung, Mikrochip oder in anderer geeigneter Form kennzeichnen und registrieren zu lassen. Das gilt nicht für Katzen im Alter von unter fünf Monaten. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips bzw. der Tätowierung der Name und die Anschrift der Katzenhalter/innen in ein geeignetes Register, wie z. B. das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com) oder von TASSO e. V. (www.tasso.net) eingetragen wird.

§ 2 Ausnahme für Katzenzucht

Für die Zucht von Rassekatzen, die in der Regel keinen Freilauf haben, bzw. für die Nachzucht von Katzen für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

§ 3 Nachweispflicht

Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 30. April 2025

Uwe Staab
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Eibenstock